OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652602/3/MK/GSc**

Datum: **Linz, 28. Februar 2023**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31.08.2022, GZ: F 22/125767, betreffend die Abweisung eines Wiederaufnahmeantrags sowie eines Antrags auf Ausstellung eines neuen Führerscheins nach dem FSG

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 31.08.2022, GZ: F 22/125767, wurden die Anträge des A G (in Folge: Beschwerdeführer - kurz: Bf) vom 09.06.2022 auf Wiederaufnahme des mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 08.04.2022 abgeschlossenen Verfahrens, in dem die Lenkberechtigung des Bf gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG eingeschränkt worden war, und vom 01.08.2022 auf Ausstellung eines neuen Führerscheins abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass kein Wiederaufnahmegrund vorliege. Die Gutachten, die dem Bescheid vom 08.04.2022 zugrunde liegen, würden sich auf den vom Bf zugegebenen einmaligen Konsum von Cannabis in Verbindung mit der Suchtmittelvorgeschichte des Bf stützen, nicht hingegen auf das vermeintliche Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 19.01.2022. In weiterer Folge sei auch der Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins abzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Bf mit Schreiben vom 26.09.2022 rechtzeitig erhobene Beschwerde. Darin wird vorgebracht, dass der Vorfall am 19.01.2022 (vermeintliches suchtgiftbeeinträchtigtes Lenken eines Fahrzeugs) den alleinigen Anlass für die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf dargestellt habe, die den Bescheid vom 08.04.2022 zur Folge hatte. Mit der Aufhebung des Maßnahmenbescheids der belangten Behörde vom 01.03.2022 und des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 11.03.2022 durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, da kein suchtgiftbeeinträchtigtes Lenken am 19.01.2022 festgestellt werden konnte, sei über eine Vorfrage iSd § 38 AVG anders entschieden worden, weshalb der Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 3 AVG vorliege. Denn ohne Annahme einer suchtgiftbeeinträchtigten Fahrt wäre keine Überprüfung der gesundheitlichen Eignung vorgenommen worden bzw. wären die Gutachten gänzlich positiv ausgefallen.

Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass in Stattgabe des Wiederaufnahmeantrags das gegenständliche Administrativverfahren wieder aufgenommen sowie der Bescheid vom 08.04.2022 aufgehoben und dem Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins ohne die vorhandenen Eintragungen betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung ausgestellt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 31.10.2022, eingelangt am 14.11.2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt sowie in die hg. Akten zu den GZ: LVwG-651786, LVwG-605087 (Strafverfahren zum Vorfall am 19.01.2022) und LVwG-652361 (Entziehungsverfahren zum Vorfall am 19.01.2022). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG wurde mangels Erforderlichkeit abgesehen, da sich der relevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und die Durchführung einer Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Am 19.01.2022 um ca. 20:25 Uhr wurde der Bf bei der Abfahrt Weißkirchen der Autobahn 25 in 4616 Weißkirchen an der Traun einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dies weil im Rahmen einer Nachfahrt festgestellt wurde, dass der Bf mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr und eine riskante Fahrweise zeigte. Im Blut, das dem Bf im Zusammenhang mit diesem Vorfall abgenommen wurde, wurde eine niedrige Konzentration an Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen; der Wert lag in einem für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich.

II.2.2. Mit Bescheid vom 01.03.2022 bestätigte die belangte Behörde den von ihr am 01.02.2022 erlassenen Mandatsbescheid, mit welchem dem Bf aufgrund des Vorfalls vom 19.01.2022 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von einem Monat gerechnet ab 19.01.2022 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen worden war. Dem Bf wurde u.a. aufgetragen, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

Mit Straferkenntnis vom 11.03.2022 verhängte die belangte Behörde aufgrund des Vorfalls vom 19.01.2022 über den Bf eine Strafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) gemäß § 99 Abs. 1b StVO.

Beide Entscheidungen der belangten Behörde wurden damit begründet, dass der Bf am 19.01.2022 unter den eingangs genannten Umständen den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand iSd § 99 Abs. 1b StVO gelenkt habe.

II.2.3. Infolge des Entziehungsbescheids vom 01.03.2022 wurden die psychiatrische Stellungnahme vom 28.03.2022, die verkehrspsychologische Untersuchung vom 31.03.2022, der Drogenlaborbefund vom 01.04.2022 und das amtsärztliche Gutachten vom 07.04.2022 beigebracht bzw. eingeholt.

Der Facharzt für Psychiatrie verwies in seiner Stellungnahme vom 28.03.2022 zur Vorgeschichte auf frühere Stellungnahmen und führte weiters aus:
„Seit der letzten Begutachtung war er abstinent, regelmäßig tätig und psychisch stabil. 01/22 habe er durch einen Bekannten einmalig wieder THC konsumiert. Bei einer anschließenden Verkehrskontrolle wurde THC nachgewiesen und FS entzogen. Er ist seitdem abstinent- Schutz vor einem neuerlichen Rückfall hat er durch Lebensgefährtin, regelm. Tätigkeit."
Der Facharzt für Psychiatrie diagnostizierte einen schädlichen Gebrauch von Cannabis, einen Probierkonsum von Stimulantien (derzeit abstinent) und eine Abhängigkeit von Opiaten (derzeit abstinent). Es besteht noch eine Rückfallswahrscheinlichkeit. Der Bf wurde für fahrtauglich befunden, aufgrund des THC-Konsums wurde eine Befristung für 12 Monate mit Laborkontrollen empfohlen.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 31.03.2022 wurde die „suchtmittelbeeinträchtigte Verkehrsteilnahme" am 19.01.2022 als Untersuchungsanlass angegeben. Es wurde unter der Voraussetzung eines positiven psychiatrischen Gutachtens eine bedingte Eignung des Bf festgestellt und zwecks Gewährleistung der Einhaltung eines strikten Drogenverzichts vorgeschlagen, die Lenkberechtigung nur mit einer stufenweisen Befristung zu erteilen, um eine engmaschige behördliche Verlaufskontrolle zu ermöglichen.

In der Zuweisung der belangten Behörde zum Amtsarzt wurden als Gründe für die Zuweisung „Lenken unter SUCHTGIFTEINFLUSS" und „aktuelles Delikt gelenkt am: 19.01.2022 […]" unter Beeinträchtigung durch THC angegeben.

Das amtsärztliche Gutachten nach § 8 FSG vom 07.04.2022 wurde unter Heranziehung der psychiatrischen Stellungnahme, der verkehrspsychologischen Stellungnahme und des Drogenlaborbefunds erstellt. Darin wurde zur gesundheitlichen Eignung des Bf letztlich festgehalten:
„Befundwürdigung:

Beim Betreffenden liegt ein schädlicher Gebrauch von Cannabis vor,in diesem Zusammenhang Lenken eines KFZ unter Suchtgifteinfluss am 20. 01. 2022, darüber hinaus Probierkonsum von Stimulanzien, sowie die Abhängigkeit von Opiaten - diesbezüglich ist er derzeit abstinent.
Eine Entwöhnung erfolgte im Jahr 2017 im NMC.

Bei ausreichender kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Verkehrsanpassung,ist in Anlehnung an die psychiatrische Einschätzung , die Erteilung der Lenkerberechtigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, trotz der kurzen Abstinenzzeit und Rückfallswahrscheinlichkeit zu befürworten.
Es ist eine Befristung für 12 Monate zu empfehlen.

Beizubringen sind Drogenharnanalysen auf Kokain, Opiate und THC - zweimal nach Aufforderung durch die Behörde.
Nach der 12-monatigen Frist neuerliche amtsärztliche Untersuchung."
[Formatierung übernommen]

II.2.4. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 08.04.2022 wurde auf Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens vom 07.04.2022 die Gültigkeit der Lenkberechtigung des Bf (Klassen AM und B) gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 1 Z 3 iVm § 5 Abs. 5 FSG eingeschränkt. Aufgrund der amtsärztlich festgestellten bedingten gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeugs wurde eine Befristung bis 07.04.2023 festgelegt und dem Bf aufgetragen, sich innerhalb der Frist von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und insgesamt zwei Drogenharnanalysen auf Kokain, Opiate und THC, nach jeweiliger Aufforderung durch die Behörde, vorzulegen. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen; der Bf hatte dagegen kein Rechtsmittel erhoben.

II.2.5. Mit mündlich verkündeten Erkenntnissen vom 08.06.2022 (und schriftlich ausgefertigt vom 22.06.2022) zu GZ: LVwG-605087 (Strafverfahren) und LVwG-652361 (Entziehungsverfahren) wurden die beiden unter II.2.2. genannten Entscheidungen der belangten Behörde in Stattgabe der Beschwerden des Bf aufgehoben (und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt). Die Entscheidung zu LVwG-605087 wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.10.2022, GZ: Ra 2022/02/0164-6, aufgehoben, gegen das andere Erkenntnis ist eine Amtsrevision anhängig.

Im zweiten Rechtsgang zu LVwG-605087 wurde das Straferkenntnis vom 11.03.2022 mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30.01.2023 erneut aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Dies wurde damit begründet, dass nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit festgestellt werden konnte, ob die im Blut des Bf vorgefundene niedrige THC-Konzentration zu einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Bf zum Zeitpunkt des Lenkens geführt hat.

II.2.6. Der Bf hatte im Jahr 2016 mit dem Konsum von Opiaten und daraufhin im Jahr 2017 eine Substitutionstherapie begonnen und sich Mitte 2017 einer stationären Entzugstherapie unterzogen. Im Jahr 2018 hat er drei bis vier Mal THC konsumiert. Im Jahr 2021 hat der Bf in etwa alle zwei Monate einen Joint geraucht, sohin THC konsumiert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Die Feststellungen zur Suchtgift-Vorgeschichte des Bf gründen auf dem im Erkenntnis vom 30.11.2020 zu LVwG-651786 festgestellten Sachverhalt und den Angaben des Bf in den mündlichen Verhandlungen zu LVwG-605087.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) i.d.g.F. lautet wie folgt (auszugsweise):

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

Die relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) i.d.g.F. lauten wie folgt (auszugsweise):

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. […]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. […]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Vorweg bleibt festzuhalten, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nach § 69 AVG unstrittig vorliegen. Der das wiederaufzunehmende Verfahren, in dem der Bf Parteistellung hat, abschließende Bescheid vom 08.04.2022 ist in formeller Rechtskraft erwachsen. Zudem wurde der am 09.06.2022 eingebrachte Antrag auf Wiederaufnahme binnen der zweiwöchigen Frist ab Kenntnisnahme vom behaupteten Wiederaufnahmegrund bei der Verkündung der Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 08.06.2022, sohin rechtzeitig gemäß § 69 Abs. 2 AVG gestellt. Im vorliegenden Fall stellt sich folglich nur mehr die Frage, ob ein Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 AVG vorliegt.

III.2.2. In der Beschwerde wird vorgebracht, dass der Einschränkungsbescheid vom 08.04.2022 von einer Vorfrage abhängig gewesen sei, die nachträglich vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anders entschieden wurde. Dieses hat in seinen – rechtskräftigen – Erkenntnissen vom 08.06.2022 bzw. vom 30.01.2023 im Gegensatz zur belangten Behörde eine nach StVO relevante Suchtgiftbeeinträchtigung des Bf beim Lenken eines Fahrzeugs am 19.01.2022 nicht festgestellt. Ohne Annahme einer suchtgiftbeeinträchtigten Fahrt wären die gegenständlichen Gutachten nicht eingeholt worden bzw. positiv ausgefallen und die Lenkberechtigung nicht mit Bescheid vom 08.04.2022 eingeschränkt worden. Es sei folglich der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 3 AVG gegeben.

Der (absolute) Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 3 AVG („Vorfragentatbestand") liegt dann vor, wenn der Bescheid gemäß § 38 AVG von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer Vorfrage im Sinne der §§ 38 und 69 Abs. 1 Z 3 AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist (vgl. etwa VwGH 25.01.2022, Ra 2020/11/0226). Präjudiziell – und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn – ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar, das heißt eine notwendige Grundlage ist, und zweitens diese in einer die Verwaltungsbehörde bindenden Weise regelt (vgl. etwa VwGH 29.08.2018, Ro 2017/17/0022; 28.11.2013, 2013/03/0070, mwN).

Im vorliegenden Fall steht fest, dass die im Verwaltungsstrafverfahren geklärte Rechtsfrage der Strafbarkeit des vom Bf unstrittig am 19.01.2022 gesetzten Verhaltens nach § 99 Abs. 1b StGB eine Hauptfrage im Sinne der dargelegten Judikatur darstellt, über die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Bindungswirkung (Erkenntnis vom 30.01.2023) abgesprochen wurde. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage ist jedoch keine notwendige Grundlage, sohin nicht präjudiziell, für die mit Bescheid vom 08.04.2022 getroffene Entscheidung der belangten Behörde:

Nach § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken (Z 2). Der das wiederaufzunehmende Verfahren abschließende Einschränkungsbescheid vom 08.04.2022 wurde auf §§ 24 Abs. 1 Z 2 iVm 3 Abs. 1 Z 3 FSG, sohin auf den Zustand der gesundheitlichen Eignung des Bf, gestützt. Anders als in Entziehungs- und Einschränkungsverfahren wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 3 Abs. 1 Z 2 iVm § 7 FSG), in denen eine rechtskräftige Bestrafung nach § 99 Abs. 1b StGB als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 1 FSG zu berücksichtigen ist (vgl. etwa VwGH 02.11.2021, Ra 2021/11/0146, mwN; relevant für die Aufhebung des Entziehungsbescheids vom 01.03.2022), war im wiederaufzunehmenden Verfahren als Hauptfrage ausschließlich zu klären bzw. wurde geklärt, ob bzw. inwieweit die Lenkberechtigung des Bf aufgrund des Zustands seiner gesundheitlichen Eignung (§ 3 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 8,9 FSG) zu entziehen bzw. einzuschränken ist. Für die

(fachliche) Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bleibt es aber unerheblich, ob der dafür relevante – unstrittige – Sachverhalt (Drogenkonsum, Lenken eines Fahrzeugs am 19.01.2022 mit niedriger THC-Konzentration) strafbar war.

Die – nunmehr verneinte – Strafbarkeit des Bf nach § 99 Abs. 1b StVO stellt also kein Tatbestandsmerkmal für die Hauptfragenentscheidung im wiederaufzunehmenden Verfahren dar, weshalb es sich bei jener Rechtsfrage nicht um eine Vorfrage iSd § 38 AVG handelt. Der vom Bf behauptete Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 3 AVG liegt daher nicht vor.

III.2.3. Abgesehen vom Vorfragentatbestand ist ein Verfahren auch dann gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG aufzunehmen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten („Neuerungstatbestand). Dieser Wiederaufnahmegrund wurde zwar vom Bf nicht vorgebracht, aber von der belangten Behörde geprüft und – zutreffend – verneint.

Nach par. cit. muss es sich um Tatsachen oder Beweise handeln, die bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind (sog. „nova reperta"). Mit „Tatsachen" iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sind Geschehnisse im Seinsbereich (vgl. etwa VwGH 21.09.2009, 2008/16/0148), mit „Beweismittel" sind Mittel zur Herbeiführung eines Urteils über Tatsachen gemeint (vgl. etwa VwGH 24.04.2007, 2005/11/0127). Zu den neu hervorgekommenen Tatsachen und Beweismitteln zählen auch solche, die durch eine spätere Entscheidung bekannt wurden, weil die Art und Weise, in der sie dem Wiederaufnahmewerber zur Kenntnis gelangen, für ihre Eignung als Wiederaufnahmegrund ohne Bedeutung ist. Nicht dazu zählen jedoch die spätere gerichtliche Entscheidung selbst (vgl. VwGH 04.04.2018, Ra 2018/02/0040) oder die in der späteren Entscheidung vorgenommene Beweiswürdigung und die daraus gewonnene Sachverhaltsfeststellung, zumal diese erst nachträglich entstanden sind (vgl. VwGH 20.04.1995, 92/13/0076).

Im vorliegenden Fall bleibt im Hinblick auf das Vorbringen des Bf festzuhalten, dass nach der Rechtskraft des Einschränkungsbescheids vom 08.04.2022 keine derartigen neuen Tatsachen oder Beweismittel iSd dargelegten höchstgerichtlichen Judikatur hervorgekommen sind. Denn die in den nachfolgenden Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auf Grundlage der bereits im behördlichen Verfahren bekannten Tatsachen und Beweismitteln vorgenommene Beweiswürdigung und die daraus gewonnene – von der Ansicht der belangten Behörde abweichende und für das gegenständliche Vorbringen des Bf relevante – Sachverhaltsfeststellung, wonach nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit festgestellt werden kann, ob die im Blut des Bf

vorgefundene niedrige THC-Konzentration zu einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Bf zum Zeitpunkt des Lenkens am 19.01.2022 geführt hat, sind erst nachträglich entstanden (sog. „nova producta").

Selbst im Falle der Berücksichtigung der neuen Sachverhaltsfeststellung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als „neu hervorgekommen" wäre für den Bf nichts gewonnen, zumal der Neuerungstatbestand des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG nur einen relativen Wiederaufnahmegrund darstellt. Demnach muss es sich um neu hervorgekommene Tatsachen oder Beweismittel handeln, die den Sachverhalt betreffen und die, wenn sie schon im wiederaufzunehmenden Verfahren berücksichtigt worden wären, zu einer anderen Feststellung des Sachverhalts und voraussichtlich zu einem im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid geführt hätten (vgl. etwa VwGH 25.01.2017, Ra 2016/12/0119).

Im vorliegenden Fall wurden den im Verfahren zum Einschränkungsbescheid vom 08.04.2022 herangezogenen Gutachten zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf die unstrittigen Tatsachen zugrunde gelegt, dass der Bf eine Suchtgift-Vorgeschichte hat, kurz vor dem 19.01.2022 nach längerer Abstinenz Drogen, einen Joint, konsumiert hat und am 19.01.2022 mit einer niedrigen THC-Konzentration im Blut ein Fahrzeug gelenkt hat. Den Ergebnissen der Begutachtungen ist nicht zu entnehmen, dass die Annahme der Bestrafung des Vorfalls am 19.01.2022 (als suchtgiftbeeinträchtigtes Lenken im rechtlichen Sinne) in die fachliche – von der belangten Behörde als schlüssig und nachvollziehbar gänzlich übernommene – Feststellung der bedingten Eignung des Bf zusätzlich eingeflossen wäre oder für diese Feststellung den Ausschlag gegeben hätte. Vielmehr werden die Gutachtensergebnisse (Vorschlag der Befristung und Laborkontrollen) auf die Vorgeschichte des Bf und die mit dem unstrittigen Drogenkonsum kurz vor dem 19.01.2022 verbundene Rückfallswahrscheinlichkeit gestützt. Die in Rede stehende, nachträglich entstandene Sachverhaltsfeststellung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ließe daher eine andere Sachverhaltsfeststellung und in weiterer Folge eine anderslautende Entscheidung im wiederaufzunehmenden Verfahren ohnehin nicht erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die nachträglich neu entstandene Sachverhaltsfeststellung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im (Ersatz-)Erkenntnis vom 30.01.2023 keinen Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG darstellen kann.

III.2.4. Der Vollständigkeit halber ist dem Vorbringen des Bf zur Kausalität der unzutreffenden behördlichen Annahme einer suchtgiftbeeinträchtigten Fahrt am 19.01.2022 für die Einholung sowie das Ergebnis der Begutachtungen und die Erlassung des Einschränkungsbescheids vom 08.04.2022 zu entgegnen, dass die Wiederaufnahme nach § 69 Abs. 1 AVG nicht dazu dient, die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels zu sanieren (vgl. etwa VwGH 24.09.2014,

2012/03/0165). Es stand dem Bf offen, wie auch schon gegen die Entscheidungen der belangten Behörde vom 01.03.2022 und vom 11.03.2022, Beschwerde gegen den Bescheid vom 08.04.2022 zu erheben.

III.2.5. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde infolge der Abweisung des Wiederaufnahmeantrags auch den Antrag des Bf auf Ausstellung eines neuen Führerscheins ohne Eintragung von Einschränkungen abgewiesen. Nach §§ 13 Abs. 6, 15 Abs. 2 FSG ist ein neuer Führerschein bei jeder erforderlichen Änderung der Eintragungen, im Falle des – glaubhaft gemachten – Abhandenkommens des Führerscheins oder der Ungültigkeit des Führerscheins iSd § 14 Abs. 4 FSG (bspw Unkenntlichkeit von Eintragungen, Unleserlichkeit, etc.) auszustellen. Derartige Gründe sind aber im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen. Im Hinblick darauf, dass die Lenkberechtigung des Bf bisher rechtskräftig durch den Bescheid vom 08.04.2022 eingeschränkt war, zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ist und infolge der gegenständlichen Bestätigung der Abweisung des Wiederaufnahmeantrags auch bleiben wird, besteht keine Notwendigkeit zur Änderung der Eintragungen im – mangels gegenteiligen Behauptungen weiterhin verfügbaren und gültigen – Führerschein des Bf. Der diesbezügliche Antrag des Bf wurde daher zutreffend als unbegründet abgewiesen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger